

Das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer (eine unendliche Geschichte)

Dr. Hubertus Ludwig

Advokat, dipl. Steuerexperte, TEP
bei Ludwig + Partner AG, Basel

Kernfrage

Die Ausschüttung einer Dividende durch eine schweizerische Kapitalgesellschaft unterliegt der Verrechnungssteuer von 35%. Da die Verrechnungssteuer zwingend auf den Leistungsempfänger zu überwälzen ist, werden dem Anteilsehaber (Aktionär) nur 65% (Nett dividende) ausbezahlt. Die Verrechnungssteuer von 35% muss die schweizerische Kapitalgesellschaft der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) abliefern. Der begünstigte Aktionär kann die Verrechnungssteuer teilweise oder vollständig zurückfordern, sofern er die entsprechenden Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert bzw. verbucht. Schweizerische Kapitalgesellschaften können die Steuerpflicht bei Dividenden ins Ausland bzw. Inland durch blosser Meldung erfüllen, sofern mit dem Ausland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist bzw. im Inland eine Beteiligungsquote von min. 20% vorliegt. Bei Dividenden an ausländische Kapitalgesellschaften muss vorgängig ein Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens eingeholt werden. Bei Dividenden im Inlandverhältnis werden der Antrag zur Bewilligung und die Ausschüttung „gleichzeitig“ gemeldet. Da die Bewilligung bei Auslandsdividenden eine Voraussetzung für die Bruttoauszahlung ist, wurden in der Praxis bei

Auslandsdividenden die geschilderten Verfahrensabläufe akribisch befolgt.

Urteil des Bundesgerichts

Im Jahre 2007 hatte es eine schweizerische Kapitalgesellschaft unterlassen, für die ausgeschüttete Dividende an ihre ausländische Muttergesellschaft das Meldeverfahren zu beantragen und wurde aufgefordert, die Verrechnungssteuer abzuliefern. Die ESTV erhob im weiteren einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeit, d.h., 30 Tage ab Dividendenbeschluss. Die steuerpflichtige Kapitalgesellschaft focht die Verfügung an. Am 19. Januar 2011 hielt das Bundesgericht fest, dass es sich bei der Fälligkeitsfrist (30-Tage-Frist) um eine Verwirkungsfrist und nicht um eine Ordnungsfrist handelt. Diese Feststellung war Grundlage für die Verweigerung des Meldeverfahrens und die Erhebung des erwähnten Verzugszinses. Obwohl das Bundesgerichtsurteil die Anwendung des Meldeverfahrens im internationalen Verhältnis zum Gegenstand hatte, veranlasste dies die ESTV, die strikte Einhaltung der Meldefrist auch im Inland anzuwenden. Darum war nach verpasster Frist von 30 Tagen einerseits das Meldeverfahren nicht mehr anwendbar und ein Verzugszins von 5% geschuldet. Die Steuerpflichtigen sahen darin eine Verschärfung der Praxis, war es doch in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich die ESTV bei Fällen der verspäteten Deklaration mit einer Busse begnügte.

Kritik an der Praxis der ESTV

Das Urteil des Bundesgerichtes wurde von namhaften Steuerexperten (z.B. Prof. Dr. René Matteotti, Prof. Dr. Robert Waldburger und Dr. Peter

Brülisauer) aufs Heftigste kritisiert, und die Verbände - insbesondere die Treuhandkammer - liefen Sturm gegen diese Praxis. Die ESTV liess sich allerdings nicht umstimmen, sondern hielt an ihrer Praxis unerbittlich fest. Sie beruft sich darauf, dass sie Bundesgerichtsentscheide anwenden müsse. Zu erwähnen ist insbesondere, dass die 30-Tage-Frist lediglich auf Verordnungsstufe (Verordnung des Bundesrates) und nicht in einem Gesetz geregelt ist. Der Bundesrat könnte diese Verordnung jederzeit ändern. Mit dem Meldeverfahren sollte einerseits Bürokratie abgebaut und andererseits den Unternehmen keine Liquidität entzogen werden, was in den heutigen wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonders wichtig ist. Im Weiteren sind die Verzugszinse von 5% als eher hoch einzustufen, was zumindest zur Vermutung führt, dass diese Zinsen auch einen gewissen Strafcharakter haben. Das Eidg. Finanzdepartement könnte im Übrigen die Zinsen in eigener Kompetenz herabsetzen.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 28. Januar 2015 die Rechtsprechung des Bundesgerichts nun auch für das Inlandverhältnis bestätigt.

Gesetzgeber / Parlament

Die Uneinsichtigkeit der ESTV hat das Parlament auf den Plan gerufen, die diesbezüglichen Normen des Verrechnungssteuergesetzes zu ändern. Zum einen wird vorgeschlagen, dass die 30-Tage-Frist als Ordnungsfrist und eben nicht als Verwirkungsfrist zu qualifizieren sei. Zum anderen wird in den Übergangsbestimmungen festgelegt, dass

bereits veranlagte Verzugszinsen zurückzuerstaten sind. Das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren wird mit grossem Nachdruck vorangetrieben.

Warum dieses Einschreiten des Gesetzgebers, obwohl es der Gesetzesanwender, die ESTV bzw. der Bundesrat, in der Hand hätten, selbst tätig zu werden? Ein Blick in die Vorlage des Parlaments zeigt, dass es sich um beträchtliche Summen handelt, die zur Diskussion stehen. Im Jahr 2013 wurden Bussen und Verzugszinsen im Umfang von CHF 323 Mio. erhoben. Im Vorjahr waren es lediglich CHF 32 Mio. Im Weiteren scheinen „nur“ 36 Unternehmen für $\frac{1}{4}$ dieses Betrages verantwortlich zu sein. Der Bundesrat bzw. die ESTV können den eingeschlagenen Weg nicht mehr verlassen, da sie wohl befürchten, dafür die Verantwortung übernehmen zu müssen. Die Tatsache, dass auch tausende kleinere oder mittlere Betriebe von dieser Praxis betroffen sind, scheint den Bundesrat und die ESTV nicht zu kümmern. Zumindest besteht nun die Hoffnung, dass das Parlament korrigierend eingreift. Nichtsdestotrotz sind die schweizerischen Kapitalgesellschaften gut beraten, die bestehende Regel - Meldungen innert 30 Tagen - peinlich genau einzuhalten, um nicht einkalkulierte Liquiditäts- und Zinsfolgen zu vermeiden.

